

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.413.089

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2022-0.360.224

**I. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuer-
gesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuer-
gesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994,
das Gebührengesetz 1957, das Nationale Emissionszertifikatehandels-
gesetz 2022, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuer-
gesetz 1953, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Gewerbeordnung 1994,
das Elektrizitätsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgaben-
exekutionsordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundesgesetz
über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Bundesgesetz
über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Finanz-
strafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Zollrechts-
Durchführungsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das EU-
Meldepflicht-Gesetz und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden sowie
das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informations-
austausch betreffend meldende Plattformbetreiber im Bereich der
Besteuerung erlassen wird (Abgabenänderungsgesetz 2022 – AbgÄG 2022)**

**II. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die
Verordnung zur Abzugsteuerentlastung bei Arbeitskräftegestellung
erlassen, die DBA-Entlastungsverordnung geändert und die Durchführungs-**

verordnungen zum DBA-Belgien, DBA-Brasilien, DBA-CSSR, DBA-Großbritannien, DBA-Irland, DBA-Kanada, DBA-Niederlande, DBA-Polen, DBA-Portugal, DBA-Spanien und DBA-Ungarn aufgehoben werden (DBA-Durchführung-Anpassungsverordnung);

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 268. Sitzung am 8. Juni 2022 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Abgabenänderungsgesetz 2022 – AbgÄG 2022

A. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut dem Vorblatt umfasst das Vorhaben hauptsächlich folgende Maßnahmen:
 - Pauschale Betriebsausgaben bei Öffi-Tickets
 - Ausweitung der geltenden Bahnstrombegünstigungen
 - Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sowie Neuregelung der Antragsfrist und der Auszahlungsmöglichkeiten
 - Steuerbefreiung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen von bestimmten Sozialfonds der Kollektivertragsparteien an aktive oder ehemalige Arbeitnehmer
 - Übergang vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip bei der Besteuerung von Rehabilitationsgeld und Krankengeld
 - Verlängerung der Erhöhung des Jahressechstels bei Kurzarbeit für 2022
 - Umsatzsteuerbefreiung des Inlandsanteils internationaler Bahntickets
 - Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung von Wohnmobilen
 - Schaffung der Möglichkeit der Steuererstattung in einem einheitlichen Veranlagungsverfahren für unbeschränkt Steuerpflichtige mit DBA-befreiten Einkünften
 - Pauschalierung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
 - Kein schriftlicher Nachweis der Vertretungsbefugnis im zollrechtlichen elektronischen Entscheidungssystem
 - Aufnahme einer Regelung betreffend Nichtfestsetzung der Einfuhrumsatzsteuer bei Festsetzung der Zollabgaben im Zusammenhang mit der endgültigen Einführung einer zunächst vorläufigen handelspolitischen Maßnahme soweit der Empfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist

- Keine Hemmung der Einbringung bereits mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Zollrecht
- Schaffung der Möglichkeit einer „Multilateralen Risikobewertung“ im Einklang mit den OECD- und EU-Modellen
- Ausweitung der Umsatzsteuerregelung für Dreiecksgeschäfte
- Definition des Zeitpunktes, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, bei Leistungsbezug von Unternehmern, die die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuern
- Schaffung einer Umsatzsteuerverzinsung, die den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht
- Streichung der Regelung des zollrechtlichen Schuldnerwechsels
- Einsichtnahme in das Schengener Informationssystem (SIS)
- Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch (DAC7)
- Qualitätssicherungsmaßnahme durch Kreditinstitute
- Kennzeichnung von Konten und Depots als gelöscht

B. Inhaltliche Bemerkungen

1. Grundsätzliches

- 2 1. Der Entwurf regelt in einer Sammelnovelle die Änderung von diversen Gesetzen im Finanzbereich (Einkommensteuergesetz 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988, Umgründungssteuergesetz, Stiftungseingangssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz 1994, Gebührengesetz 1957, Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungssteuergesetz 1953, Normverbrauchsabgabengesetz, Gewerbeordnung 1994, Elektrizitätsabgabengesetz, Bundesabgabenordnung, Abgabenexekutionsordnung, Bundesfinanzgerichtsgesetz, Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, Finanzstrafgesetz, Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, Zollrechts-Durchführungsgesetz, EU-Besteuerungstreitbeilegungsgesetz, EU-Meldepflicht-Gesetz und EU-Amtshilfegesetz) sowie die Erlassung eines (neuen) Bundesgesetzes über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldende Plattformbetreiber im Bereich der Besteuerung.

- 3 Trotz des erheblichen Umfangs des Vorhabens von 50 Seiten Gesetzesentwurf und 70 Seiten Erläuterungen sowie 36 Seiten Vorblatt wurde eine Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen vorgesehen.
- 4 Der Datenschutzrat weist darauf hin, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012) und ersucht, diese Frist bei zukünftigen Vorhaben jedenfalls einzuhalten. Die Kürze der eingeräumten Frist ist einer umfassenden Begutachtung jedenfalls abträglich.
- 5 2. Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen die sinngemäße Anwendung von Rechtsvorschriften vor (zB Art. 6 Z 13 und 15). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

2. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 18b (§ 96 Abs. 5):

- 6 Gemäß § 96 Abs. 5 hat der Abzugsverpflichtete dem Empfänger der Kapitalerträge auf dessen Verlangen eine Steuerbescheinigung (Steuerreporting) zu erteilen. Die „relevanten Daten“ werden in der Folge nur demonstrativ genannt. Es sollte möglichst eine taxative Aufzählung der personenbezogenen Daten vorgenommen werden.

3. Artikel 13 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 15 (§ 118b):

- 7 In § 118b Abs. 6 wird auf die Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c sowie eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug genommen.
- 8 Hinsichtlich der „Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird angemerkt, dass eine (gültig) erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO in der Folge gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO auch jederzeit widerrufen werden kann.
- 9 Die Erläuterungen führen zwar aus, dass – nachdem die Datenverarbeitung in § 118b Abs. 2 und 6 ohnehin bereits aufgrund einer gesetzliche Rechtsgrundlage gemäß Art. 6

Abs. 1 lit. c bzw. e DSGVO vorgesehen wird – eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO nicht notwendig sei.

- 10 Die Ausführungen in den Erläuterungen stimmen jedoch nicht mit dem Wortlaut des § 118b Abs. 6 überein. Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten müsste demgemäß – wie bereits in § 118b Abs. 2 vorgesehen – (auch) in § 118b Abs. 6 entfallen.

Zu Z 22 (§ 158 Abs. 4g):

- 11 Die Abgabenbehörden sind gemäß § 158 Abs. 4g ermächtigt, automationsunterstützt in die Daten der Finanzstrafbehörden Einsicht zu nehmen und diese zu den in den § 158 Abs. 4g Z 1 bis 5 genannten Zwecken zu verarbeiten.
- 12 Es sollte klargestellt werden, welche personenbezogenen Daten aus welchen Datenverarbeitungen der Finanzstrafbehörden (im Wege der Einsichtnahme) übermittelt werden.
- 13 Zudem sollte die Regelung iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung (Art. 5 DSGVO) ausführlicher erläutert werden.

4. Artikel 16 (Änderung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung)

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 2):

- 14 Es sollte in § 4 Abs. 2 konkreter geregelt werden, welche „maßgebenden Daten“ im Zuge der Außenprüfung erhoben werden.

5. Artikel 19 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5):

- 15 Hinsichtlich der in § 3 Abs. 5 vorgesehenen „geeignete[n] Kontrollmaßnahmen“, mit welchen die Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 3 und die vollständige Kundenidentifizierung im Sinne von § 2 sichergestellt werden sollen, sollte geregelt werden, welche Datenverarbeitungen zu diesem Zweck von den meldepflichtigen Kredit- und Finanzinstituten vorgenommen werden müssen.

6. Artikel 20 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)

Zu Z 6 (§ 119r):

- 16 1. Gemäß § 119r Abs. 1 sind das Zollamt Österreich und dessen Organe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 6) berechtigt, die gemäß den §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), BGBl. I Nr. 2009/132, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2020 (EU-PolKG), im Schengener Informationssystem verarbeiteten Daten einzusehen. Die Einsichtnahme hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs. 1 DSG) die mit der Einsichtnahme verfolgten Zwecke überwiegen.
- 17 § 119r Abs. 1 regelt damit äußerst weitreichende Einsichtsrechte, ohne jedoch konkret festzulegen, welche personenbezogenen Daten für welche gesetzlichen Aufgaben unter welchen (technischen) Voraussetzungen eingesehen (bzw. damit auch übermittelt) werden. Die praktisch vollständige Verlagerung der datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Vollzugsebene – wie in § 119r Abs. 1 letzter Satz vorgesehen – reicht für eine derartige Datenverarbeitung nicht aus.
- 18 Es muss im Lichte der einschlägigen VfGH-Judikatur (siehe VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff) bereits auf gesetzlicher Ebene eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben des DSG sowie der DSGVO entsprechende Regelung geschaffen werden.
- 19 2. Zu § 119r Abs. 2 stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten im Zuge der „Verständigung“ übermittelt werden und ob es sich hierbei um eine „Anzeigepflicht“ handelt. Es sollte auch näher erläutert werden, zu welchem Zweck diese „Verständigung“ konkret erforderlich ist.

7. Artikel 23 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 3):

- 20 Gemäß dieser Bestimmung dürfen unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die im Rahmen der Amtshilferichtlinie erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Abs. 1 genannte Zwecke verwendet werden. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn die Informationen in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt, für ähnliche Zwecke verwendet werden dürfen. Aufgrund des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) müsste grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind. Die gegenständliche Bestimmung sollte daher aufgrund des Zweckbindungsgrundsatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO präzisiert werden. Des Weiteren erscheint die Konstruktion einer „gesetzlich vorweggenommenen Zustimmung“ (§ 15 Abs. 3 letzter Satz) fragwürdig und sollte nochmals überdacht werden.

Zu Z 23 (§ 19):

- 21 1. In § 19 Abs. 1 werden die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 13, 14 und 15 DSGVO beschränkt.
- 22 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der gesetzlichen Ausgestaltung einer zulässigen Beschränkung der Rechte der betroffenen Person die in Art. 23 Abs. 2 DSGVO genannten legistischen Vorgaben in der Gesetzgebungsmaßnahme jedenfalls umgesetzt werden müssen.
- 23 2. Zur Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in § 19 Abs. 2 sollte erläutert werden, ob damit die Rollenverteilung abweichend von den Vorgaben der DSGVO festgelegt werden soll.

Zu Z 24 (§ 19a):

- 24 In § 2 Abs. 1 Z 23 wird die „Verletzung des Datenschutzes“ legal definiert. In § 19a wird in weiterer Folge auf die „Datenschutzverletzung“ abgestellt.
- 25 Es sollte – zumal in § 19a nicht exakt die gleiche Terminologie („Verletzung des Datenschutzes“ und „Datenschutzverletzung“) wie in der Legaldefinition benutzt wird – auch in § 19a klargestellt werden, dass mit dem Begriff „Datenschutzverletzung“ nur Sicherheitsverletzung im Bereich der EU-Amtshilfe gemeint sind.

8. Artikel 24 (Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldende Plattformbetreiber im Bereich der Besteuerung (Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz – DPMG)

Allgemeines:

- 26 Mit dem Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz – DPMG soll die Richtlinie (EU) 2021/514 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen

Austauschs der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen, ABl. Nr. L 104 vom 25.03.2021 S. 1, in österreichisches Recht umgesetzt werden (siehe § 1 Abs. 1).

- 27 Der Entwurf sieht zahlreiche Meldepflichten und ua. auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen vor. Es sollte in den Erläuterungen noch klarer dargelegt werden, ob bzw. hinsichtlich welcher Regelungen (etwa § 1 Abs. 2 und § 27 [„Informationsaustausch“]) der Entwurf über die Mindesterfordernisse für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 im Hinblick auf Meldepflichten und sonstige Datenverarbeitungen hinausgeht. In diesem Fall sollten die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der (zusätzlichen) Datenverarbeitungen konkret erläutert werden.

Zu § 27:

- 28 Zum Informationsaustausch zwischen Österreich und teilnehmenden Drittstaaten ist anzumerken, dass laut den Erläuterungen zu § 27 der automatische Informationsaustausch nur mit jenen Drittländern erfolgen soll, mit denen ein bi- oder multilaterales Abkommen besteht. Erhält das Finanzamt Österreich Informationen zu Anbietern aus Drittländern, mit denen solch ein Verwaltungsübereinkommen nicht besteht, wären diese Informationen nicht auf automatischem Wege auszutauschen.
- 29 Es ist jedoch nicht klar ersichtlich ist, mit welchen konkreten Drittländern oder Gebieten internationale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen bzw. bi- oder multilaterale internationale Vereinbarung zur Verpflichtung des automatischen Austauschs der in § 13 genannten Informationen bestehen. Dies wäre in den Erläuterungen konkret darzustellen.
- 30 Im Übrigen erscheint aus dem Wortlaut des § 27 auch nicht ausreichend erkennbar, dass nur in solche Drittstaaten übermittelt werden darf, mit denen die betreffenden Übereinkommen bzw. Vereinbarungen geschlossen wurden.

9. Zum Vorblatt

- 31 Zu den Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO im Vorblatt wird angemerkt, dass nur ein kleiner Teilbereich (bestimmte Datenverarbeitungen im Kontenregister) der im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen allgemein beschrieben wird.

- 32 Hinsichtlich der sonstigen im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen sollte dargelegt werden, ob die jeweiligen Verantwortlichen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen haben bzw. ob diese allenfalls gemäß Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO in den Erläuterungen vorweggenommen werden soll (entsprechende Ausführungen wären dann in den Erläuterungen zu ergänzen).
- 33 Im Übrigen sollte die DSFA-AV zur besseren Verständlichkeit vollständig zitiert werden (Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA-AV], BGBl. II Nr. 108/2018).

II. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Abzugsteuerentlastung bei Arbeitskräftegestellung erlassen, die DBA-Entlastungsverordnung geändert und die Durchführungsverordnungen zum DBA-Belgien, DBA-Brasilien, DBA-CSSR, DBA-Großbritannien, DBA-Irland, DBA-Kanada, DBA-Niederlande, DBA-Polen, DBA-Portugal, DBA-Spanien und DBA-Ungarn aufgehoben werden (DBA-Durchführung-Anpassungsverordnung)

A. Materialien zum Entwurf

- 34 Laut den Erläuterungen sei mit Erkenntnis vom 23.4.2021, Ra 2020/13/0089, der VwGH zum Ergebnis gekommen, dass bei Arbeitskräfteüberlassungen auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens nur insoweit eine Rückerstattung der einbehaltenen Abzugsteuer im Sinne des § 99 EStG 1988 erfolgen kann, als sichergestellt ist, dass die überlassenen Arbeitnehmer in Österreich besteuert werden. Vor diesem Hintergrund hätte sich ein entsprechender Änderungsbedarf im Hinblick auf die DBA-Entlastungsverordnung ergeben, wobei die Regelungsinhalte im Wege einer gesonderten Verordnung umgesetzt werden sollen; im Zuge dessen soll auch das Verfahren zur Entlastung an der Quelle bei Arbeitskräfteüberlassungen neugestaltet werden (Artikel 1).
- 35 Aufgrund dieser neuen Verordnung zu Arbeitskräfteüberlassungen ergäbe sich laut den Erläuterungen zugleich ein formaler Anpassungsbedarf im Hinblick auf die DBA-Entlastungsverordnung, dem im Wege einer gesonderten Verordnung Rechnung getragen werden soll (Artikel 2).

- 36 Letztlich sollen laut den Erläuterungen diverse DBA-Durchführungsverordnungen aufgehoben werden, da die darin enthaltenen Entlastungsvorschriften nicht mehr der Verwaltungspraxis entsprechen (Artikel 3).

B. Inhaltliche Bemerkungen

Artikel 1 (Verordnung zur Abzugsteuerentlastung bei Arbeitskräftegestellung)

Zu § 3:

- 37 Gemäß § 3 Abs. 3 hat das Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen vor Stellung des Antrages im Sinne des Abs. 2 Z 2 elektronisch eine Vorausmeldung beim Finanzamt für Großbetriebe abzugeben.
- 38 § 3 Abs. 4 regelt die Vorgaben für die elektronische Vorausmeldung. In § 3 Abs. 4 Z 3 (lit. a bis f bzw. g) werden die Datenarten, die bei Vornahme einer Vorausmeldung durch das Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen (Arbeitgeber) insbesondere anzugeben sind, genannt.
- 39 Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 4 Z 3 lit. a bis f erforderlichen Angaben können gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 lit. g weitere ergänzende Angaben sowie die Übermittlung ergänzender Unterlagen vorgesehen werden.
- 40 In § 3 Abs. 4 Z 3 sollten die für die elektronische Vorausmeldung erforderlichen Datenarten nicht nur demonstrativ, sondern taxativ genannt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Verarbeitungszwecke konkreter definiert werden, wodurch sich die erforderlichen Datenarten aus dem Zweckbindungsgrundsatz ableiten lassen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

8. Juni 2022

Elektronisch gefertigt